

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. S0043/2005-2132-01

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonneberg - gibt bekannt, dass die Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG), Juri-Gagarin-Ring 162 in 99084 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Hochdruckerdgasleitung 443 einschließlich Abzweigleitungen und Zubehör, Abschnitt Alach – Gräfinau-Angstedt

mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m (Gasleitung), 1 m (Korrosionsschutzanlage) bzw. 4 m (Anodenfeld) gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerg) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Alach, Flur 2, Flurstücke 17, 138, 148, 199/44, 206/42, 217/10, Flur 9, Flurstücke 19, 32, 35, 77, 78, 79, 92, 132, 133, 134/2, 138, 139, 140, 141, 149, 151/1, 152/36, 171/18, 172/33, 173/33, 183/15, 204/16, 205/16, Flur 10, Flurstücke 22, 41, 43, 48, 66/28, 75/46, 78/47, 81/4;

Frienstedt, Flur 2, Flurstücke 68, 89, 102, 115/4, 116/5, 117, 125, 167/67, 181/95, Flur 3, Flurstücke 117, 337, Flur 4, Flurstücke 94, 100, 101, 102, 103, 104, 155, 159, 164, 165, 166, 169/1, 169/2, 169/3, 169/4, 170, 173, 197, 215/163, 224/156, 261/87, 272/171, 273/172, 316/162, 317/162, 318/162, 320/162, 321/162, 322/156, 373/158, Flur 6, Flurstücke 18, 19, 56, 63, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 111/37, 185/38, 192/64;

Gottstedt, Flur 2, Flurstücke 34/5, 37/3, 37/4, 45/2, 48, 61, 82/33, 106/60, 131/54;

Molsdorf, Flur 3, Flurstücke 336, 337, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 611, 614, 619, Flur 6, Flurstücke 287/38, 287/47, 287/48, 287/49, 287/54, 287/61, 287/62, 287/63, 287/64, 287/66, 287/67, 320/2, 321/2, 322/3, 322/4, 322/6, 659/1, 659/2, 688, 692/4, 692/5, Flur 7, Flurstücke 150/89, 150/173, 150/175, 152, 153/2, 154, 154/1, 155, 516, 517, 518, 519, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 623, 624, 628, 629 und 644

Können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 31, Telefon 03675 884-401, dienstags und freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr, donnerstags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr und 17:00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerg in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerg ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 17.01.2006

Freistaat Thüringen

Landesamt für Straßenbau

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sonneberg

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 01.12.2004 für das Gebiet der vereinfachten Umlegung „Nordhäuser Straße, nördlicher Teil“ ist am 10.01.2006 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 3 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugewiesenen Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 17.01.2006

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses (Siegel)



Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben zum Ausbau eines straßenbegleitenden Geh-/Radweges zwischen Büßleben und Linderbach in Erfurt

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt **am Mittwoch, dem 15. März 2006, 10:00 Uhr im Informationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, EG**
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.
2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die von den Betroffenen rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

M. Ruge

Oberbürgermeister